

# **Satzung**

## **"Kuratorium Bad Homburger Schloss –**

## **Verein zur Förderung des Historischen Erbes Schloss und Schlosspark sowie kultureller Veranstaltungen e.V. Bad Homburg vor der Höhe"**

(Stand nach dem Beschluss zur Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2021)

### **§ 1 Name**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kuratorium Bad Homburger Schloss – Verein zur Förderung des Historischen Erbes Schloss und Schlosspark sowie kultureller Veranstaltungen e.V. Bad Homburg vor der Höhe".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg und ist beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Kunst und Kultur in Bezug zum Bad Homburger Schloss und zur Schlosskirche.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen aller Art, die die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen als Eigentümerin bei der Erhaltung und Ausstattung des Bad Homburger Schlosses, insbesondere der Schlosskirche, aber auch des Schlossparks durch ideelle und materielle Hilfe unterstützen. In gleicher Weise wird der Verein in Abstimmung mit der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen auf dem Gelände des Bad Homburger Schlosses, insbesondere in der Schlosskirche stattfindende kulturelle Veranstaltungen, fördern. Der Verein setzt sich weiter zum Ziel, den künstlerischen Nachwuchs im Bereich der Musik, insbesondere für die in der Schlosskirche vorhandenen Instrumente, zu fördern. Dies auch durch die Durchführung eigener Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Verein kann die Treuhänderschaft für unselbstständige, nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen des § 2 dieser Satzung vereinbar sind.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Beiträge zur Förderung des Vereins zu leisten bereit ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitglieds oder Erlöschen des gemeinnützigen Vereins.
  - b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand in textlicher Form (Brief, E-Mail) zu erklären ist. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
  - c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
  - d) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied 1 Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht binnen einer angemessenen Frist eingezahlt hat.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied zuvor Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses, die dem Mitglied in textlicher Form (Brief, E-Mail) mitzuteilen sind, binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

- (3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

- (3) Darüber hinaus sind die Mitglieder aufgerufen, im Sinne der von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gefassten Beschlüsse mitzuarbeiten und mitzuwirken.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 8 Mitgliedern:
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der 1. stv. Vorsitzenden
  - c) dem/der 2. stv. Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - e) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
  - f) bis zu drei Beisitzenden
- (2) Der Vorstand kann darüber hinaus Beiräte berufen, die beratende Funktionen haben.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder und Beiräte üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet mit der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen anstehen.
- (6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Soweit der Vorstand hiervon keinen Gebrauch macht, aber der Vorstand hiernach aus weniger als 5 Mitgliedern besteht, reduziert sich die Mindestanzahl an Mitgliedern des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf bis zu 3 Personen.
- (8) Ehemaligen Vorsitzenden des Vorstandes, die sich in herausragender Weise um die Förderung des Vereinszwecks und die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung der „Ehrevorsitz“ des Vereins angetragen werden. Ehrevorsitzende können nur Mitglieder des Vereins sein, die selbst dem Vorstand nicht angehören. Ehrevorsitzende sind vom Vorstand in geeigneter Weise über die laufende

Vorstandsarbeit zu informieren. Sie sollen zu mindestens einer gemeinsamen Vorstandssitzung im Jahr eingeladen werden, an der sie als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen können.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, unter denen stets der oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, sein muss. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu ihr ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Monat vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann auch vorsehen, dass Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort stattfinden können und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (Online-Mitgliederversammlung). Unabhängig hiervon ist jedes Mitglied berechtigt, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform (Brief, E-Mail) abzugeben. Die Stimmabgabe muss mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Lediglich Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
- (6) Über Wahlvorschläge und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann auf Antrag hin die Mitgliederversammlung ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern, soweit hier nicht anders geregelt, grundsätzlich jederzeit in textlicher Form (Brief, E-Mail) beim Vorstand eingereicht werden. Sobald die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ist, müssen zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist 1 Woche.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der wesentliche Versammlungsablauf werden in einem von der schriftführenden Person und von der versammlungsleitenden Person zu unterzeichnenden schriftlichen Protokoll festgehalten, das allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Jahresrechnung des Vereins ist von 2 Rechnungsprüfern, die zusammen mit 2 Stellvertretern jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.
- (2) Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zeitnah nach der Prüfung zuzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen kein Vorstandsamt ausüben. Ihre Wiederwahl ist bis zu dreimal hintereinander zulässig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Hessen, vertreten durch die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Verbindung mit der Denkmalpflege in der Gesamtanlage des Schlosses in Bad Homburg vor der Höhe und in Verbindung mit der Förderung der Kunst und Kultur in der Schlosskirche zu verwenden.

## **§ 12 Anmeldung zum Vereinsregister**

Alle Anmeldungen zum Vereinsregister können der oder die Vorsitzende allein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich im Namen und Vollmacht des gesamten Vorstandes vollziehen. Der Vorstand ist insoweit berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.